

Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes (Bahnstromnetz) gültig ab 1.1.2015

Für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH als Bahnstromnetzbetreiber gilt das Netzentgelt gemäß vorliegendem Preisblatt zuzüglich der Abgaben und Umlagen. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

1. Netzentgelte für Entnahme (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannungsnetz	16,71 €/kWa	4,89 ct/kWh	127,67 €/kWa	0,45 ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00 €/kWa	6,06 ct/kWh	107,34 €/kWa	1,77 ct/kWh

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung in kW und der Entnahmemenge in kWh (Bezug vor Rückspeisung) im Kalenderjahr. Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte Viertelstunden-Mittelwert des über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgangs.

2. Netzentgelte für Entnahme (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannungsnetz	17,89 €/kW*Monat	1,77 ct/kWh

Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine Abrechnung der Netzentgelte nach dem Monatsleistungspreissystem, sofern der Kunde dies dem Bahnstromnetzbetreiber vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich mitgeteilt hat. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des höchsten Viertelstunden-Mittelwerts des zeitgleichen Summenlastgangs über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten im Abrechnungsmonat.

3. Entgelt für Messung

Messung	204,27 Euro pro Zähler und Jahr, alternativ 0,0141 ct/kWh
----------------	---

Das Entgelt für Messung beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Das Messentgelt wird im Rahmen des Netzanchlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestelle) erhoben und an die Halter der Triebfahrzeugeinheiten (Anschlussnehmer) abgerechnet.

4. Entgelt für Abrechnung

Abrechnung	312,74 Euro pro Zähler und Jahr, alternativ 0,0216 ct/kWh
-------------------	---

Das Entgelt für Abrechnung beinhaltet die monatliche Abrechnung der Netznutzung. Das Abrechnungsentgelt wird auf Basis der Anzahl der technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) im jeweiligen Monat erhoben und an die Netznutzer abgerechnet.

5. Gesetzliche Umlagen

Folgende Umlagen sind in den Netzentgelten nach Ziffer 1 bzw. 2 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet:

- Umlage aus Konzessionsabgaben nach Konzessionsabgabenverordnung
- KWK-Aufschlag nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Diese Umlagen werden ebenso wie die Netzentgelte auf die Energieentnahme vor Rückspeisung bezogen.

Umlage aus Konzessionsabgaben	0,0410 ct/kWh
--------------------------------------	---------------

KWK-Aufschlag nach § 9 KWK-G	für die ersten 100.000 kWh	0,254 ct/kWh
	oberhalb von 100.000 kWh	0,051 ct/kWh
	oberhalb von 100.000 kWh*	0,025 ct/kWh

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	für die ersten 100.000 kWh	0,237 ct/kWh
	für oberhalb 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	0,227 ct/kWh
	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
	für oberhalb 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh*	0,227 ct/kWh
	oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025 ct/kWh

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG	für die ersten 1.000.000 kWh	-0,051 ct/kWh
	oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
	oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025 ct/kWh

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	verbrauchsunabhängig	0,006 ct/kWh
---	----------------------	--------------

Weiterführende Informationen zu den Umlagen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.

6. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz im verstetigten Verfahren	3,00 ct/kWh
---	-------------

Der Bahnstromnetzbetreiber erstattet die Vergütung gemäß § 18 StromNEV für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung vermiedene Netzentgelte), wenn Kunden den bei der elektrischen Bremsung der Triebfahrzeugeinheiten entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung).

Voraussetzung für die Vergütungszahlung ist, dass die Triebfahrzeuge mit Lastprofilzählern, die den vertraglichen Regelungen entsprechen, ausgerüstet sind und die Rückspeisung darüber gemessen wird.

Der Kunde kann zwischen einer Berechnung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Der Bahnstromnetzbetreiber vergütet die Rückspeisung nach dem verstetigten Verfahren, sofern der Kunde nicht vor Beginn des Kalenderjahres die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung ausdrücklich verlangt. In diesem Fall sind die Netzentgelte nach Ziffer 1 für Benutzungsdauern größer 2.500 h/a maßgeblich. Es erfolgt keine Bestabrechnung.